

Landgericht Kassel

Aktenzeichen: 11 O 917/20

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

08.10.2020

Brauer, JAng.  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 2020/0080

gegen

[REDACTED]

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 7981/20HA/ Fr

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Kassel  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer  
den Handelsrichter Jung  
den Handelsrichter Grommek  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2020

**für Recht erkannt:**

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Kassel vom 03. Juni 2020 – Az.: 11 O 917/20 – wird bestätigt.
2. Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren nach Widerspruch der Verfügungsbeklagten gegen eine Beschlussverfügung der Vorsitzenden vom 03. Juni 2020.

Die Verfügungsbeklagte ist Inhaberin der [REDACTED]

[REDACTED] Sie bietet ihre Waren über die Handelsplattform eBay an. Dort veröffentlicht sie u.a. Angebote betreffend Reinigungs- und Hygieneartikel sowie Produkte aus dem Tierfachhandel und Zubehör.

Der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG vorgehende Verfügungskläger mahnte die Verfügungsbeklagte mit Abmahnschreiben vom 08. Mai 2020 wegen behaupteter Zuwiderhandlungen gegen §§ 3a, 5, 5a UWG durch Verwendung einer intransparenten Widerrufsbelehrung und durch Werbung ohne Angabe des Grundpreises ab (Anlage K18, Bd. I Bl. 152 – 157 d.A.).

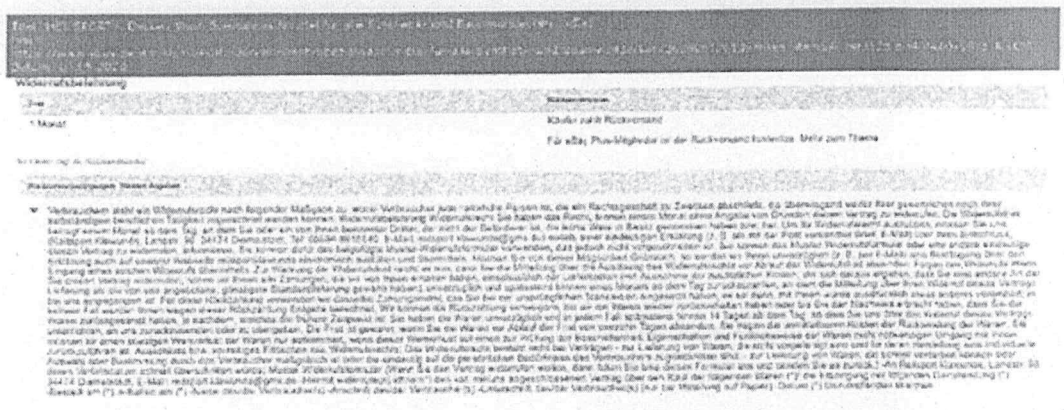
Die Verfügungsbeklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit anwaltlichem Schreiben vom 20. Mai 2020 ab (Anlage K19, Bd. I Bl. 158 – 159 d.A.). Sie bestritt die Aktivlegitimation und die beanstandeten Zuwiderhandlungen und meinte, diese stellten jedenfalls keine Verstöße dar, welche die Abmahnung rechtfertigen könnten.

Der Verfügungskläger hat mit Schriftsatz vom 27. Mai 2020, eingegangen am 29. Mai 2020, den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Daraufhin ist eine Beschlussverfügung der Vorsitzenden vom 03. Juni 2020 mit folgendem Tenor ergangen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

- I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Reinigungs- und / oder Hygieneartikel (Haushalt) Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten, und / oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

bei denen eine Widerrufsbelehrung im Fließtext und ohne Überschriften verwendet wird wie folgt:



wie nachstehend wiedergegeben:





und / oder

- II. im geschäftlichen Verkehr betreffend Tierfach- und / oder Zubehör Angebote zu veröffentlichen und / oder unter Angabe von Preisen zu werben und / oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten,

bei denen es sich um nach Volumen von 10 Milliliter und mehr angebotene und / oder beworbene Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) und der Gesamtpreis jeweils unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar angegeben werden.

wie nachstehend wiedergegeben:



Käufer haben sich auch folgende Artikel angesehen:



Produkt	Preis	Versand
Leavel Power Shampoo 500ml	EUR 12,99	Kostenlos Versand
33.90EUR, Silicare Shampoo leavel 500ml	EUR 17,95	PLUS (EUR 35.90!) Kostenlos Versand
leavel Silicare Shampoo mit Badegrüne, 500ml Flasche	EUR 12,95	(EUR 25.90!) + EUR 4,50 Versand
25.90 €! Leavel Silicare Shampoo Seidenglanz 500 ml	EUR 12,95	Kostenlos Versand
Leavel Power Shampoo Naturöl 500ml	EUR 10,50	(EUR 21.00 €!) + EUR 2,50 Versand
leavel Mitot-weiß Schmelze Shampoo, 500ml Flasche	EUR 11,95	(EUR 23.90 €!) + EUR 4,50 Versand

Zurück zu den Suchergebnissen | Weitere Informationen anzeigen zu "leavel Mitotweiss Silicare Shampoo 500ml"  
 Noch mehr entdecken: Haarwuchsmittel als Shampoo, Leavel Power Plankton, Haarwuchsmittel als Shampoo Haar Jazz, Sebam 500ml, Mesbecher 500ml, Barium 500ml, 600ml K2-Bismarckreiner Solar Shampoo, Wirkstoffe 500ml, Tarnmohr 500ml

Zurück zum Seitenanfang

Über uns | Kontakt | Karriere | Sicherheit | Impressum | Datenschutz | AGB | Nutzungsbedingungen | Cookies | Partnerprogramm | Hilfe | Kontakt

Copyright © 2024 eBay Inc. Alle Rechte vorbehalten. eBay ist ein eingetragenes Warenzeichen von eBay Inc. oder einer ihrer Tochtergesellschaften.



Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Die Verfügungsbeklagte hat gegen die Beschlussverfügung Widerspruch eingelegt, mit der sie deren Aufhebung und die Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrags begehrt.

Der Verfügungskläger behauptet mit näheren Ausführungen, wegen derer auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen wird, er sei gemäß § Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert.

Die einstweilige Verfügung sei auch nicht zu weit gefasst. Die Verfügungsbeklagte sei unter anderem auch in dem Bereich Reinigungs- und/oder Hygieneartikel tätig.

Die von der Verfügungsbeklagten verwendete Widerrufsbelehrung sei intransparent. Dies ergebe sich daraus, dass die Widerrufsbelehrung im Fließtext ohne (Unter-) Überschriften dargestellt sei.

Wegen des weiteren Vorbringens des Verfügungsklägers wird auf die von ihm eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Kassel vom 03. Juni 2020, Az. 11 O 917/20 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Kassel vom 03. Juni 2020, Az. 11 O 917/20, aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Verfügungsklägers. Es werde bestritten, dass der Verfügungskläger 2.600 Mitglieder habe; dies ergebe sich auch nicht aus den Anlagen K2 und K3. Eine Vielzahl der Mitglieder des Verfügungsklägers seien keine echten Konkurrenten; sie vertrieben nur in geringem Umfang Waren wie Hundefutter. Der behauptete Kontostand des Kontos des Verfügungsklägers werde bestritten.

Die Verfügungsbeklagte sei nicht mit dem Handel von Reinigungs- und Hygieneartikeln (Haushalt) befasst, sie vertreibe Reitsportartikel und Pferdezubehör.

Ein Verstoß gegen die PAngV werde bestritten. Jedenfalls liege ein solcher unterhalb der Spürbarkeitsgrenze.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfügungsbeklagten wird auf die von ihr eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen.

A.) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

I.) Das Unterlassungsbegehren ist in beiden Anträgen hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bezeichnet.

II.) Der Verfügungskläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG prozessführungsbefugt (und aktivlegitimiert).

1.) Das Vorgehen des Verfügungsklägers ist von dem Satzungszweck gedeckt.

2.) Der Verfügungskläger hat dargelegt und durch die von ihm vorgelegten Urkunden, insbesondere einer eidesstattliche Versicherung seiner Geschäftsführerin [REDACTED] eines Kontoauszugs und des Mietvertrags, glaubhaft gemacht, dass er nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande ist, die satzungsmäßig umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Die Verfügungsbeklagte hat dies lediglich bestritten, aber keine greifbaren Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit des schlüssig vorgetragenen und durch die eingereichten Unterlagen belegten Vortrags des Verfügungsklägers zu begründen. Die Richtigkeit des Vortrags des Verfügungsklägers ist daher zumindest überwiegend wahrscheinlich, was für die im einstweiligen Verfügungsverfahren lediglich erforderliche Glaubhaftmachung ausreichend ist.

3.) Der Verfügungskläger hat ferner vorgetragen und durch Urkunden, nämlich Mitgliederlisten für die hier streitbefangenen Branchenbereiche, die Rechnungen an die Mitglieder mit den selektierten Kontoumsätzen und Angebote der Mitglieder, auch glaubhaft gemacht, dass ihm eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und deren Interessen die Zuwiderhandlung vorliegend berührt.



Der Begriff der „Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist weit auszulegen. Die beiderseitigen Waren oder Dienstleistungen müssen sich ihrer Art nach so gleichen oder nahestehen, dass der Absatz des einen Unternehmens durch irgendein wettbewerbswidriges Handeln des anderen beeinträchtigt werden kann. Es reicht aus, dass eine nicht gänzlich unbedeutende potentielle Beeinträchtigung mit einer gewissen, wenn auch nur geringen Wahrscheinlichkeit in Betracht gezogen werden kann. Ein entsprechendes Wettbewerbsverhältnis wird wesentlich durch die gemeinsame Zugehörigkeit zur selben Branche oder zumindest angrenzenden Branchen begründet. Dabei ist auf Seiten des in Anspruch Genommenen auf den Branchenbereich abzustellen, dem die beanstandete Wettbewerbshandlung zuzurechnen ist.

Der Verfügungskläger hat teilanonymisierte Listen von 41 bzw. 46 Mitgliedern des Verfügungsklägers für die beiden hier streitbefangenen Branchenbereiche vorgelegt. Nach der vorgelegten Liste der Mitglieder des Verfügungsklägers für den Branchenbereich „Reinigungs- und Hygieneartikel (Haushalt)“ (Anlage K8a, Bd. II Bl. 337-443 d.A.; Übersicht: Bd. II Bl. 327 - 328 d.A.) verfügt er über eine größere Anzahl von - auch größeren - Mitgliedern, die Reinigungs- und Hygieneartikel - auch online - vertreiben. So weist die Liste u.a. eine Aktiengesellschaft, 11 GmbHs und drei GmbH & Co. KGs als Mitglieder des Verfügungsklägers in diesem Bereich aus. Dass auch die Verfügungsbeklagte Produkte bei eBay vertreibt, die das Wettbewerbsverhältnis begründen können, ist durch die vom Verfügungskläger vorgelegten Unterlagen ebenfalls belegt. So betreibt die Verfügungsbeklagte ausweislich der Anlage K7 unter anderem ein „HEY SPORT Decken Wash Spezialwaschmittel für alle Synthetik- und Baumwoldecken“ und ausweislich der Anlage K7a (Bd. I Bl. 93 d.A.) ein Shampoo. Es ist unerheblich, dass nach Vorbringen der Verfügungsbeklagte die beworbenen Artikel nur für den Gebrauch im Reitsport gedacht sind. Der Begriff des Wettbewerbsverhältnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist - wie ausgeführt - weit zu fassen. Es reicht aus, dass der Absatz des einen Unternehmens durch irgendein wettbewerbswidriges Handeln des anderen beeinträchtigt werden kann. Dafür genügt, dass nicht gänzlich unbedeutende potentielle Beeinträchtigung mit einer gewissen, wenn auch nur geringen Wahrscheinlichkeit in Betracht gezogen werden kann. Das ist hier zweifellos der Fall. Das Spezialwaschmittel wird in der Werbung der Verfügungsbeklagten als „für alle Synthetik- und Baumwoldecken“ geeignet beworben.

Eine Beschränkung lediglich auf Zubehör für den Pferdebedarf ist der Werbung nicht zu entnehmen. Schon aus diesem Grund kann die Werbung auch den Absatz von Reinigungs- und Hygieneartikeln der in der Liste der Mitglieder des Verfügungsklägers aufgeführten Anbieter von Reinigungs- und Hygieneartikeln beeinträchtigen.

Auch im Bereich Tierfach- und Zubehörhändler verfügt der Verfügungskläger ausweislich der vorgelegten Liste Anlage K8b (Bd. III Bl. 446- 543 d.A.; Übersicht: Bd. III Bl. 329 - 330 d.A.) über eine größere Anzahl von - auch großen - Mitgliedsunternehmen, die bereits im Zeitpunkt des Verstoßes Mitglied waren. Soweit die Verfügungsbeklagte bestritten hat, dass die Mitglieder des Verfügungsklägers überhaupt Mitgliedsbeiträge zahlen, ist dies durch die eingereichten Anlagen K8a und K8b belegt, mit denen der Verfügungskläger auch die Rechnungen an die Mitgliedsunternehmen betreffend den Mitgliedsbeitrag mit den selektierten Kontoumsätzen eingereicht hat, die jeweils oben rechts mit der Nummer des Mitglieds versehen und daher unproblematisch auch den Mitgliedsunternehmen mit den ebenfalls eingereichten Angeboten der Mitglieder des Verfügungsklägers zuzuordnen sind.

Die Verfügungsbeklagte hat die Aktivlegitimation lediglich mit Nichtwissen bestritten und keine Anhaltspunkte aufgezeigt, die Zweifel an der Richtigkeit dieser vom Kläger vorgetragene und belegte Indizien begründen könnten. Weitergehender Vortrag und Beweis zum Nachweis der Prozessführungsbefugnis (und Aktivlegitimation) war von dem Verfügungskläger daher nicht zu fordern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Prozessführungsbefugnis (und Aktivlegitimation) des Verfügungsklägers aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG dargelegt und glaubhaft gemacht ist.

III.) Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

B.) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch begründet.

I.) Der gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimierte Verfügungskläger hat einen Verfügungsanspruch aus §§ 935, 940 ZPO i.V.m. §§ 8 Abs. 1, Abs. 2 UWG i.V.m. §§ 3, 3a, 5a UWG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 PAngVO und i.V.m. Art. 246a EGBGB auf



Unterlassung der beanstandeten beiden Zuwiderhandlungen dargelegt und glaubhaft gemacht.

1.) Die Verfügungsbeklagte hat durch Verwendung der aus dem Beschlusstenor unter I. ersichtlichen Widerrufsbelehrung gegen §§ 3a, 5a UWG i.V.m. Art. 246a EGBGB verstoßen.

a.) Die Verwendung der Widerrufsbelehrung im Fließtext und ohne Überschriften im Fernabsatz betreffend Reinigungs- und/oder Hygieneartikel (Haushalt) wie aus dem Beschlusstenor ersichtlich durch die Verfügungsbeklagte ist vom Verfügungskläger schlüssig dargelegt und durch den eingereichten Screenshot glaubhaft gemacht worden. Die Verfügungsbeklagte ist dem lediglich aus Rechtsgründen und damit, dass sie die Zuwiderhandlung in Abrede gestellt hat, entgegengetreten; die Verwendung der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Widerrufsbelehrung ist daher als unstreitig anzusehen. Denn lediglich pauschales Bestreiten bzw. Bestreiten mit Nichtwissen der in den Kenntnis- und Verantwortungsbereich der Verfügungsbeklagten fallenden Umstände ist auch im einstweiligen Verfügungsverfahren nach § 138 Abs. 3, 4 ZPO prozessual unzulässig.

b.) Die Verfügungsbeklagte hat durch die Verwendung der Widerrufsbelehrung im Fließtext und ohne Überschriften im Fernabsatz gegen §§ 3a, 5a UWG i.V.m. Art. 246a EGBGB verstoßen. Die beanstandete Werbung der Verfügungsbeklagten bei eBay enthält eine „Sofort-Kaufen“-Option. Mit dem Anklicken der „Sofort-Kaufen“-Option gibt der Verbraucher gegenüber der Verfügungsbeklagte ein Angebot zum Abschluss eines Fernabsatzvertrags im Sinne von § 312c Abs. 1 BGB und damit seine Vertragserklärung im Sinne von Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB ab. Dem Verbraucher steht bei den in Rede stehenden Verträgen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB zu. Eine Ausnahme nach § 312g Abs. 2 BGB greift nicht ein. Dem Verbraucher sind die Informationen über die Ausübung des Widerrufsrechts und über das Muster-Widerrufsformular deshalb bereits in dieser Werbung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen (vgl. BGH, Urt. v. 11. April 2019 - I ZR 54/16, MMR 2020, 235, Rdn. 23 - Werbeprospekt mit Bestellpostkarte II).



Diesen Anforderungen entspricht die beanstandete Information der Verfügungsbeklagten in der angegriffenen Internetwerbung nicht. Die Widerrufsbelehrung entspricht nicht dem Muster-Widerrufsformular. Die Verfügungsbeklagte stellt dem Verbraucher die Informationen über das Widerrufsrecht in ihrer Widerrufsbelehrung auch nicht in anderer Weise klar und verständlich zur Verfügung. Die angegriffene Widerrufsbelehrung ist intransparent. Die darin enthaltenen Informationen sind in Ermangelung einer ausreichenden Untergliederung und Strukturierung vermitteltst Überschriften für einen Verbraucher im Fernabsatz inhaltlich schwer verständlich und in ihrer Bedeutung nur mit unzumutbar hohem Leseaufwand zu erfassen.

Die Verfügungsbeklagte kann sich zur Rechtfertigung dessen auch nicht auf die erleichterten Informationspflichten bei begrenzten Darstellungsmöglichkeiten nach Art. 246a § 3 Abs. 1 Satz 1 EGBGB / Art. Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2011/83/EU berufen. Dafür ist maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Raums und der Zeit, die von der Botschaft eingenommen werden, und der Mindestgröße des Schrifttyps, der für einen durchschnittlichen Adressaten der Werbung angemessen ist, alle in Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2011/83/EU genannten Informationen objektiv in dieser Botschaft dargestellt werden können (EuGH GRUR 2019, 296, Rdn. 38 f. - Walbusch; BGH, Ur. v. 11. April 2019 - I ZR 54/16, MMR 2020, 235, Rdn. 29 - Werbeprospekt mit Bestellpostkarte II). Das ist der Fall. Die Verfügungsbeklagte stellt dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung bereits in voller Länge zur Verfügung. Eine Widerrufsbelehrung mit entsprechender Strukturierung durch Überschriften nimmt nur unwesentlich mehr Raum als die beanstandete gedrängte Darstellung ein. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Verfügungsbeklagten eine solche übersichtliche Information über das Widerrufsrecht aufgrund des bei der angegriffenen Internet-Werbung zur Verfügung stehenden Raumes nicht ebenso möglich wäre.

c.) § 312d Abs. 1 BGB, Art. 246a §§ 1, 3 und 4 EGBG sind Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG. Zugleich liegt ein Verstoß gegen § 5a Abs. 2, Abs. 4 und 5 UWG vor, weil die Verfügungsbeklagte dem Verbraucher wesentliche Informationen vorenthält. Der Verbraucher kann die Informationen über das Widerrufsrecht aufgrund der unübersichtlichen gedrängten Darstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zur Kenntnis nehmen. Nach der Vorstellung des Richtlinienge-

bers sind die Verbraucher bei Fernabsatzverträgen wegen des vor Abgabe der Vertragserklärung fehlenden Kontakts zum Unternehmer in besonderem Maße auf vollständige Informationen angewiesen. Die Informationspflichten beim Fernabsatz sind deshalb strenger als allgemein im Wettbewerbsrecht (BGH, Urt. v. 11. April 2019 - I ZR 54/16, MMR 2020, 235, Rdn. 42 - Werbeprospekt mit Bestellpostkarte II). Da die Richtlinie besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regelt (vgl. BGH, Urt. v. 11. April 2019 - I ZR 54/16, MMR 2020, 235, Rdn. 42 - Werbeprospekt mit Bestellpostkarte II), sind die Anforderungen des Art. 8 Richtlinie 2011/83/EU auch für § 5a Abs. 2, 5 UWG maßgeblich.

d.) Die für § 3a UWG erforderliche Spürbarkeit ist gegeben; zugleich ist auch die Relevanz im Sinne des § 5a UWG gegeben. Der Verbraucher kann die Informationen aufgrund der Intransparenz der Widerrufsbelehrung - wie ausgeführt - nicht oder nur mit zumutbarem Aufwand rechtzeitig zur Kenntnis nehmen. Damit läuft die Information über das Widerrufsrecht letztlich leer.

2.) Die Verfügungsbeklagte hat des Weiteren durch die im Beschlusstenor unter II. ersichtliche Werbung gegen § 3a UWG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 PAngVO verstoßen.

a.) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngVO neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises gemäß § 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 PAngVO anzugeben. Dies gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 PAngVO auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt.

b.) Die Verfügungsbeklagte hat durch die im Beschlusstenor unter II. ersichtliche Werbung gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 PAngVO verstoßen. Bei der Werbung handelt es sich um ein Angebot im Sinne von § 2 Abs. 1 PAngVO, da der Verbraucher durch Anklicken des „Sofort-Kaufen“-Buttons seine Vertragserklärung abgeben kann. Die Verfügungsbeklagte war daher nach § 2 Abs. 1 Satz 2 PAngVO zur Angabe des



Grundpreises verpflichtet; eine Ausnahme nach § 9 PAngVO oder einer anderen Vorschrift liegt nicht vor.

Der Pflicht zur Angabe des Grundpreises ist die Verfügungsbeklagte nach dem von der Verfügungsklägerin schlüssig vorgetragene(n) und glaubhaft gemachten Sachverhalt nicht nachgekommen. Ausweislich des vorgelegten Screenshots der Werbung ist eine Grundpreisangabe nicht erfolgt. Die Verfügungsbeklagte hat den Verstoß lediglich pauschal bestritten; greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der Screenshot die Werbung unrichtig darstellt, trägt sie nicht vor. Die schlüssig vorgetragene Zuwiderhandlung ist damit bereits nicht hinreichend bestritten und zudem auch glaubhaft gemacht.

c.) § 2 Abs. 1 Satz 2 PAngVO ist Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG. Zugleich liegt ein Verstoß gegen § 5a Abs. 2, Abs. 4 und 5 UWG vor. Nach Art. 7 Abs. 5 UGP-Richtlinie gilt auch die Pflicht zur Angabe des Grundpreises beim Angebot von Waren als wesentlich; da die Liste im Anhang II nicht erschöpfend ist, steht einer Einstufung dieser Pflicht als wesentlich nicht entgegen, dass sie in der Liste nicht ausdrücklich geregelt ist (BGH, Urt. v. 28. März 2019 - I ZR 85/19, GRUR 2019, 641, Rdn. 32 - Kaffeekapseln).

d.) Der Verstoß ist spürbar im Sinne des § 3a UWG; zugleich ist das Unterbleiben der Information auch relevant im Sinne des § 5a UWG. Die Darlegungslast dafür, dass der Verbraucher die bei dem beanstandeten Angebot vorenthaltene Information über den Grundpreis nicht benötigt und dass das Vorenthalten dieser Information den Verbraucher nicht zu einer anderen Kaufentscheidung veranlassen konnte, trägt die Verfügungsbeklagte (BGH, Urt. v. 28. März 2019 - I ZR 85/19, GRUR 2019, 641, Rdn. 33 - Kaffeekapseln). Diese hat keinen dahingehenden Sachvortrag gehalten, dafür ist im Übrigen auch nichts ersichtlich. Von der Spürbarkeit und der wettbewerblichen Relevanz des Vorenthaltens der Information ist daher auszugehen (vgl. (BGH, Urt. v. 28. März 2019 - I ZR 85/19, GRUR 2019, 641, Rdn. 32 - Kaffeekapseln).



3.) Die Wiederholungsgefahr wird durch die erfolgten Verstöße indiziert. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Verfügungsbeklagte auch auf die Abmahnung hin nicht abgegeben.

III.) Der Verfügungsgrund wird nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Der Verfügungskläger hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der gebotenen Eile nach Kenntnisnahme von den Verstößen gestellt.

IV.) Zur Sicherung des dem Verfügungskläger zustehenden Unterlassungsanspruchs war der Erlass der einstweiligen Verfügung geboten.

V.) Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 ZPO.

B.) Die einstweilige Verfügung war nach alledem zu bestätigen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Eines Ausspruchs über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, da die einstweilige Verfügung per se vollstreckbar ist.

Prof. Dr. Dreyer

Jung

Grommek

Vorsitzende Richterin am

Handelsrichter

Handelsrichter

Landgericht



**Beglaubigt:**

Kassel, 09.10.2020

  
Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle